

# **Planungsrechtliche Festsetzungen**

**Bebauungsplan Schreier II**

**Ortsteil Marbach  
Stadt Lauda-Königshofen  
Main-Tauber-Kreis**

## Inhalt:

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
1.1	Baugesetzbuch (BauGB)	3
1.2	Baunutzungsverordnung (BauNVO)	3
1.3	Planzeichenverordnung (PlanzV)	3
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>3</b>
2.1	Art der Baulichen Nutzung	3
2.2	Maß der baulichen Nutzung	3
2.2.1	Höhe der baulichen Anlage	3
2.2.2	Zahl der Vollgeschosse	3
2.2.3	Grund- u. Geschossflächenzahl	3
2.2.4	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen	3
2.3	Bauweise,	3
2.4	Überbaubare Grundstücksflächen	4
2.5	Stellung der baulichen Anlagen	4
2.6	Höhenlage der Gebäude	4
2.7	Garagen, Carports, Stellplätze	4
2.8	Nebenanlagen	4
2.9	Verkehrsflächen	4
2.10	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und zur Herstellung des Straßenkörpers	5
2.11	Leitungsrechte	5
2.12	Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beleuchtung	5
2.13	Grünflächen	5
2.13.1	Gestaltung der von Bebauung freizuhaltenen Flächen	5
2.13.2	Pflanzgebot	5
<b>3</b>	<b>Hinweise</b>	<b>6</b>
3.1	Bodenschutz	6
3.2	Altlasten	6
3.3	Kulturdenkmale	6
3.4	Wasserschutzgebiet	6
3.5	Biotopbewertung	6
3.6	Lageplan (zeichnerische Festsetzungen)	6
3.7	Bestandteile des Bebauungsplanes	6
<b>4</b>	<b>Anlage: Gehölzliste für Pflanzungen</b>	<b>7</b>

## 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)** In der Fassung v. 01.01.1998 (BGBl. I, S.2141) mit den jeweils gültigen Änderungen, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950).
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)** In der Fassung v. 23.01.1990 (BGBl. S.132) mit den jeweils gültigen Änderungen.
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlanzV)** In der Fassung v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) mit den jeweils gültigen Änderungen.

## 2 Planungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1 Art der Baulichen Nutzung** Siehe Einschrieb im Lageplan.  
 §9(1)1 BauGB  
 §4 BauNVO  
 WA= Allgemeines Wohngebiet  
 Ausnahmen nach §4(3) sind nicht zugelassen.
- 2.2 Maß der baulichen Nutzung**  
 (§9(1)1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)
- 2.2.1 Höhe der baulichen Anlage** Siehe Eintragungen im Lageplan.  
 (§ 16 Abs. 2 Nr.4 BauNVO)  
 Die maximalen Gebäudehöhen werden bestimmt durch:  
 - höchstzulässige Firsthöhe (7,8m)  
 - höchstzulässige talseitige Traufhöhe (3,8m)  
 Die First- und talseitige Traufhöhen beziehen sich auf die Erdgeschossfußbodenhöhe.  
 Bei Pultdächern entspricht die Firsthöhe dem höchsten Punkt am geplanten Dach des Gebäudes.
- 2.2.2 Zahl der Vollgeschosse** Siehe Eintragungen im Lageplan.  
 § 16 (2)4 u. § 20 BauNVO
- 2.2.3 Grund- u. Geschossflächenzahl** Siehe Eintragungen im Lageplan.  
 (§16(2)1,2 BauNVO)  
 Für die Berechnung der Grund- und Geschossflächen sind die im Lageplan festgesetzten Flächen für privates Grün nicht zu berücksichtigen.  
 Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen (Untergeschosse und oberste Geschosse) einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen (§20(3)S.2BauNVO). Die Flächen von Garagen und Stellplätzen in Vollgeschossen bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt (§21a(4)Nr3 BauNVO)
- 2.2.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen** Siehe Eintragungen im Lageplan.  
 (§9(1)Nr.6 BauGB)  
 Bei Doppelhäusern ist pro Doppelhaushälfte nur eine Wohneinheit zulässig.
- 2.3 Bauweise,** Siehe Eintragungen im Lageplan.  
 §9(1)2 BauGB u. § 22 BauNVO

- 2.4 Überbaubare Grundstücksflächen**  
§ 23 BauNVO  
Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Eintragungen der Baugrenzen im Lageplan.
- 2.5 Stellung der baulichen Anlagen**  
§ 9(1)2 BauGB  
Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die Angabe von Firstrichtungen bestimmt. Die im Lageplan eingetragenen Firstrichtungen sind zwingend einzuhalten und gelten für das jeweilige Grundstück.  
Die festgesetzten Firstrichtungen beziehen sich auf die Hauptgebäude. Untergeordnete Nebenfirste mit abweichender Firstrichtung sind zulässig. Bei der Angabe mehrerer Firstrichtungen ist eine der angegebenen zu wählen.
- 2.6 Höhenlage der Gebäude**  
(§ 9 Abs.1 i. V. m. §9 Abs. -2 BauGB)  
Eine Abweichung von der im Lageplan eingetragenen Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) um +/- 0,3m ist zulässig. Bei einer Bauweise mit versetzten Ebenen bezieht sich die ausgewiesene EFH auf die obere Ebene.  
Den Bauvorlagen ist ein Geländeschnitt beizufügen, aus dem, neben der Darstellung des natürlichen und des geplanten Geländes, die Höhenlage des geplanten Gebäudes, der Erschließungsanlagen und der bereits vorhandenen Nachbargebäude in m ü.NN hervorgeht.
- 2.7 Garagen, Carports, Stellplätze**  
§9 (1)4 BauGB u. § 12 BauNVO  
Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze sind grundsätzlich innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen möglich.  
Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein seitlicher Grenzabstand von mind. 0,5m einzuhalten.  
Vor geplanten Garagenzufahrten ist bis zur Straßenbegrenzungslinie ein Stauraum von mindestens 5 m einzuhalten.  
Die Zufahrtslänge zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage, Carport oder Stellplatz darf maximal 10m betragen.
- 2.8 Nebenanlagen**  
§9 Abs.1 Nr.4 BauGB u. § 14 BauNVO  
Nebenanlagen nach §14(1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude oder der Garage bzw. Carport zulässig.  
Nebenanlagen, die der Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität sowie der Ableitung von Abwasser dienen, sind gemäß §14(2) BauNVO als Ausnahme zulässig.
- 2.9 Verkehrsflächen**  
§ 9(1) Nr.11 BauGB  
Siehe Einzeichnungen im Lageplan.  
Von der im Lageplan dargestellten Auf- bzw. Unterteilung der öffentlichen Verkehrsflächen kann beim Straßenausbau abgewichen werden, wenn dies mit den Grundzügen der Planung vereinbar ist.  
Die direkt an die Baugrundstücke angrenzende Straßenverkehrsfläche wird als Mischfläche ohne bautechnische Trennung der Fahr- und Gehflächen ausgewiesen.

## 2.10 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und zur Herstellung des Straßenkörpers

§ 9(1) Nr.26 BauGB

Soweit zur Herstellung oder Erhaltung des Straßenkörpers Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich werden, sind diese von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu dulden. Stützfundamente, die beim Setzen von Rabattensteinen und Randsteinen erforderlich werden, sowie die Fundamente für die Beleuchtungskörper, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,5m zu dulden. Zur Verkürzung der Straßenböschung kann der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten Stützmauern errichten, die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen sind.

## 2.11 Leitungsrechte

Jedes Baugrundstück ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Lauda-Königshofen zur Verlegung der Hausanschlüsse und mit einem Leitungsrecht zur Stellung der Straßenbeleuchtung (Kabel, Mast und Beleuchtungseinrichtung) außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Wege zu belasten. Das Leitungsrecht besitzt entlang der öffentlichen Verkehrsfläche eine Breite von ca. 5m und ragt ca. 2m in die Baugrundstücke hinein. Das Recht ist auf Dritte übertragbar.

## 2.12 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beleuchtung

§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

Im Plangebiet sind zur Außen- und Straßenbeleuchtung nur auf den Boden gerichtete Leuchten zulässig. Diese sind mit UV-armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungskörpern auszustatten.

## 2.13 Grünflächen

§ 9 (1)15 BauGB

Private und öffentliche Grünflächen siehe Eintragungen im Lageplan.

### 2.13.1 Gestaltung der von Bebauung freizuhaltenden Flächen

§9(1)10,20

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu unterhalten und zu pflegen. Je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer Laubbaum anzupflanzen und zu unterhalten.

Nadelgehölze sind nicht zulässig, ebenso unzulässig sind an allen Außengrenzen zur Landschaft streng geschnittene Hecken.

### 2.13.2 Pflanzgebot

§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

Die im Plan gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind mit standorttypischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Die Erstbepflanzung der Großvegetation der privaten Grünflächen wird von der Stadt Lauda-Königshofen durchgeführt.

Das in der Karte dargestellte Pflanzgebot von Bäumen am 'Verkehrsplatz' ist mit großkronigen, hochstämmigen und ortsbildprägenden Laubbäumen zu bepflanzen.

#### Hinweis:

Bei der Wahl der Baumarten ist die als Anlage beigefügte Gehölzliste für Pflanzungen in der freien Landschaft heranzuziehen. (Erstellt 1993, Unterste Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Stuttgart )

### **3 Hinweise**

- 3.1 Bodenschutz** Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf §4, wird hingewiesen.
- 3.2 Altlasten** Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Umweltschutzamt im Landratsamt Tauberbischofsheim zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.
- 3.3 Kulturdenkmale** Da im Plangebiet mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden muß, wird auf die Meldepflicht gem. §20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen.
- 3.4 Wasserschutzgebiet** Das Plangebiet befindet sich in einem rechtskräftigen Wasserschutzgebiet der Zone IIIa. Die entsprechenden Vorschriften und Hinweise für das Bauen in dieser Wasserschutzgebiets-Zone sind zu beachten.
- 3.5 Biotopbewertung** Hinsichtlich der Biotopbewertung und Eingriffsregelung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.
- 3.6 Lageplan (zeichnerische Festsetzungen)** Der Lageplan im M 1: 500 wurde aus den BGRUND-Daten des Vermessungsamtes Tauberbischofsheim mit dem Stand vom Januar 2000 durch das Ingenieurbüro Dr.Klärle, Weikersheim erstellt.
- 3.7 Bestandteile des Bebauungsplanes** Der Bebauungsplan 'Schreier II' besteht aus den vorliegenden 'Planungsrechtlichen Festsetzungen' sowie dem Lageplan mit den zeichnerischen Festsetzungen.

Gefertigt, Weikersheim den 19.04.02  
Ingenieurbüro Dr. Klärle,  
Planung - Vermessung - GIS,  
Weikersheim

Aufgestellt, Lauda-Königshofen, den \_\_\_\_\_

gez. Bürgermeister Heirich

## 4 Anlage: Gehölzliste für Pflanzungen

Bei der Wahl der Baumarten ist die Gehölzliste für Pflanzungen in der freien Landschaft heranzuziehen, erstellt 1993 von der Unterste Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Stuttgart. (Siehe hierzu Kapitel 2.13.2 Pflanzgebot)

In der freien Landschaft sollen nur einheimische Gehölze gepflanzt werden, da unsere Tierwelt (insbesondere die Insekten) auf diese als Nahrungsgrundlage angewiesen sind. Das richtige Gehölz am passenden Standort hilft auch, den naturgegebenen Charakter der Landschaft zu bewahren. Grundlage der Gehölzliste ist die "potentiell-natürliche Vegetation", die für jede Region unterschiedlich ist. Die Liste gilt daher nur für den Main-Tauber-Kreis.

Bei der Bestellung von Gehölzpflanzen gilt:

- auf heimische Arten achten
- keine Zier- oder Zuchtsorten verwenden und diese bei Falschlieferung wieder an den Handel zurückgeben

Hochstammobstbäume wurden in der Liste nicht berücksichtigt, sind aber für viele Zwecke sehr zu empfehlen.

Auskünfte über geeignete Sorten gibt die Obstbauberatungsstelle im Landratsamt.

### Sondergehölze:

In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei problematischer Böschungsbefestigung, kann es notwendig sein, auch auf Gehölze zurückzugreifen, die von Natur aus nicht im Tauberland vorkommen. Dies sollte jedoch auf "Notfälle" beschränkt sein und tritt im Rahmen der Biotopvernetzung nicht auf.

#### Alnus icana (Grauerle, Weißerle)

Typische Art der Gebirgsbäche und Alpenflüsse.

Schnellwüchsiges Pioniergehölz-auf Rohböden, sehr guter Bodenbefestiger und -verbesserer (Stickstoffsammler), Wurzelbrutbildung. Zur Befestigung steiler Böschungen in Ausnahmefällen. Im Gegensatz zur Robinie, die oft für diese Zwecke verwendet wird, verwildert die Grauerle nicht unkontrollierbar großflächig. Die Robinie (nordamerikanische Art) führt durch ihr aggressives Ausbreitungsverhalten oft zu Problemen mit Naturschutzbelangen und sollte nicht mehr verwendet werden.

#### Prunus mahaleb (Steinweichsel, Felsenkirsche)

Seltene Art, Hauptverbreitung in Osteuropa/Asien.

An felsigen, trockenen Hängen zur Böschungssicherung.

#### Mespilus germanica (Mispel)

Kulturgehölz aus Südosteuropa.

Auf warmen, nährstoffreichen, lockeren Lehmböden hin und wieder verwendbar anstelle von Obstbäumen.

#### Salix simithiana (Küblerweide)

Als Flechtweide, Bindeweide im Weinbau. Muss jedes Jahr geschnitten werden.

## **LEGENDE**

zur Gehölzliste für den Main-Tauber-Kreis

### **Standorte:**

- 1 = kleinere Bäche und Flüsse (Mittelwasser- und Uferbereiche)
- 2 = Bach- und Flußauen, selten überschwemmt (Hartholzau)
- 3 = südexponierte Muschelkalkhänge, trocken, steil bis mäßig steil
- 4 = mittlere Muschelkalkstandorte, geneigte bis schwach geneigte Hänge, mäßig frisch
- 5 = lößlehmüberdeckte Muschelkalk- und Keuperstandorte, eben, mäßig trocken bis mäßig frisch
- 6 = Buntsandsteingebiete, Hänge und Hochfläche (auch mit Lößlehmüberdeckung), mäßig trocken bis mäßig frisch
- 7 = Sandgebiete entlang des Mains, trocken bis frisch/feucht
- (x) = nur wenige Exemplare pflanzen

### **Merkmale:**

B/S = Baum/ Strauch

Blü = Blütezeitpunkt

Bie = Bienenweide

Vog = Vogelnährgehölz

Li = bevorzugte Lichtverhältnisse (so = sonnig, hs = halbschattig, sch = schattig)

Feu = bevorzugte Bodenfeuchte (t = trocken, fr = frisch, feu = feucht)



## zur Gehölzliste für den Main-Tauber-Kreis

	1	2	3	4	5	6	7	B/S	Blü	Bie	Vog	Li	Feu	Sonstiges
<i>Acer campestre</i> (Feldahorn)		x	x	x	x			B	5	x		so/hs	t/fr	guter Hangbefestiger, eher frische Standorte
<i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn)				(x)				B	4-5	x		hs/sch	fr	guter Hangbefestiger, Hang- und Schluchtwaldart
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn)	(x)	(x)		(x)		(x)		B	4-5	x		hs/sch	fr	wie Spitzahorn
<i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle)	x	(x)						B	3-4	x	x	so/hs	feu	wichtiges Ufergehölz, Uferschutz
<i>Betula pendula</i> (Hängebirke)						x	X	B	4-5	x	x	so/hs	fr/ feu	
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)		x		x	x	x	(x)	B	4-5	x	x	hs/sch	t/fr	guter Windschutz (hält Laub bis Frühjahr), 7.: nur an nährstoffreicheren Stellen
<i>Cornus sanguinea</i> (Blutroter Hartriegel)		x	x	x	x	x	(x)	S	5-6	x	x	so/hs	t/fr	Niederwildnahrung, 7.: nur an nährstoffreicheren Stellen
<i>Corylus avellana</i> (Haselnuß)	x	x		x	x	x		S	2-3	x	x	hs	.fr/ feu	sehr guter Bodenbefestiger
<i>Crataegus monogyna</i> (Eingriff. Weißdorn)		x	x	x		x	x	S	6	x	x	so/hs	t/fr	wichtiges Vogelnistgehölz. Wegen Feuerbrand (Bakterienkrankheit) nicht in Gebieten mit Kernobstanbau pflanzen
<i>Crataegus laevigata</i> (Zweigriff. Weißdorn)	(x)	x		x	x			S	5	x	x	so/hs	fr	frischere und basenreichere Standorte als C.s.monogyna. Feuerbrand (s.C. monog.)
<i>Euonymus europaeus</i> (Pfaffenhütchen)	x	x		x		x		S	5-6	x	x	so/hs	fr	Deckung f. Niederwild, 4 u. 6: nur auf frischen, tiefgründigen, lehmigen Standorten

## Anlage

	1	2	3	4	5	6	7	B/S	Blü	Bie	Vog	Li	Feu	Sonstiges
<i>Fagus sylvatica</i> (Rotbuche)			(x)	x	x	x	(x)	B	4-5		x	hs	t/fr	Schattbaumart, spätfrostgefährdet, nicht an sonnigen Stellen pflanzen (Ausfälle)
<i>Frangula alnus</i> (Faulbaum)	x					x	x	S	5-6	x	x	so/hs	fr/ feu	
<i>Fraxinus excelsior</i> (Gemeine Esche)	x	x		(x)	(x)	(x)		B	4-5			so/hs	fr/ feu	bevorzugt basenreiche, lehmhaltige Böden
<i>Ligustrum vulgare</i> (Liguster)		x	x	x	x			S	6-7	x	x	so/hs	t/fr	sehr guter Bodenfestiger
<i>Lonicera xylosteum</i> (Rote Heckenkirsche)	x	x	(x)	x	x			S	4-5	x	x	hs/sch	fr	
<i>Malus sylvestris</i> (Wildapfel)			x					B	4-5	x	x	so/hs	t/fr	
<i>Populus nigra</i> (Schwarzpappel)		x						B	3-4	x		so/hs	feu	nur an größeren Flüssen
<i>Populus tremula</i> (Zitterpappel)						x	x	B	3-4	x		so/hs	t/fr	guter Hangbefestiger. Wegen Ausläuferbildung problematisch in Ackernähe od. an Flurstücksgrenzen
<i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche)				x	x	x		B	4	x	x	so/hs	t/fr	
<i>Prunus padus</i> (Traubenkirsche)	(x)	(x)						B	4-5	x	x	hs	feu	nur in wenigen Exemplaren an Bachläufen pflanzen
<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)		x	x	x	x	x	x	S	4	x	x	so/hs	t/tr	sehr guter Bodenbefestiger, wichtiges Vogelnistgehölz, Wurzelbrut, Niederwilddeckung, wächst aber bei Pflanzung schlecht an
<i>Pyrus pyraeaster</i> (Wildbirne)		x	x	x				B	3-4	x	x	so/hs	t/fr	

Anlage

	1	2	3	4	5	6	7	B/S	Blü	Bie	Vog	Li	Feu	Sonstiges
Quercus petraea (Traubeneiche)			x	x	x	x	(x)	B	4-5	x	x	so/hs	t/fr	
Quercus robur (Stieleiche)	x	x		x	x	x	x	B	4-5	x	x	so/hs	fr	verträgt Überflutung, typischer Baum der Hartholze (2)
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)			x	x				S	5-6	x	x	so/hs	T/fr	wichtiges Vogelnistgehölz
Rosa arvensis (Feldrose)				x				S	6-7	x	x	hs	fr	
Rosa canina (Hundsrose)			x	x	x		x	S	6	x	x	so/hs	t/fr	guter Bodenbefestiger, Wilddeckung und -äsung, Vogelnistgehölz, 7: wenn nährstoffreich
Rosa gallica (Essigrose)			x	x				S	6-7	x	x	so/hs	t/fr	wie R. canina. Rosen allgemein, im Handel erhält man oft die falsche Art
Rosa rubiginosa (Weinrose)			x	x				S	6-7	x	x	so/hs	t/fr	wie Rosa canina
Salix alba (Silberweide)	x	x						B	4-5	x		so/hs	feu	kalkreiche Standorte
Salix aurita (Ohrweide)							x	S	4-5	x		so/hs	feu	kalkfreie Standorte, staunäß
Salix caprea (Salweide)					x			B	3-4	x		so/hs	fr/feu	Bodenbefestiger
Salix cinerea (Aschweide)	x						x	S	3-4	x		so/hs	feu	7: nur wo feucht bis staunäß und etwas basenreich
Salix fragilis (Bruchweide)	x							B	4-5	x		so/hs	feu	Bodenbefestiger, kalkarme Standorte

Anlage

	1	2	3	4	5	6	7	B/S	Blü	Bie	Vog	Li	Feu	Sonstiges
Salix purpurea (Purpurweide)	x	x						S	4-5	x		so/hs	feu	kalkhaltige, nährstoffreiche Standorte
Salix triandra (Mandelweide)	x	x						S	4-5	x		so/hs	feu	kalkhaltige, nährstoffreiche Standorte
Salix viminalis (Korbweide)	x	x						S	3-4	x		so/hs	feu	kalkhaltige Standorte, starkwüchsig u. pflegebedürftig
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	x	x		x				S	5-6	x	x	so-sch	fr	an nährstoffreichen Standorten
Sambucus racemosa (Traubenholunder)						x		S	4-5	x	x	hs	fr	nur in höheren Lagen typisch
Sorbus aria (Mehlbeere)			x	x				B	5-6	x	x	so/hs	t/fr	i. Handel meist nur S. intermedia (Parkbaum, Hybride) erhältl.: nicht pflanzen. Außerdem: Feuerbrand (s.C. monogyna)
Sorbus acuparia (Eberesche)						x		B	5-6	x	x	so/hs	t-feu	
Sorbus domestica (Speierling)			x	x				B	5	x		hs	t	Niederwildnahrung, Weinbauklima
Sorbus torminalis (Eisbeere)			x	x				B	5-6	x	x	hs	t	Weinbauklima
Tilia cordata (Winterlinde)		(x)		x		x		B	6-7	x		so/hs	t/fr	gut als Einzelbaum/ Alleebaum geeignet
Ulmus glabra (Bergulme)		x						B	3-4	x		hs/sch	fr/feu	problematisch wegen Ulmenkrankheit
Ulmus laevis (Flatterulme)		x						B	3-4	x		hs/sch	fr/feu	s. U. glabra

Anlage

	1	2	3	4	5	6	7	B/S	Blü	Bie	Vog	Li	Feu	Sonstiges
Ulmus minor (Feldulme)		x						B	3-4	x		hs	fr/feu	s. U.glabra
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)		(x)	x	x	(x)			S	5-6	x	x	so/hs	t/fr	
Viburnum opulus (Gemeiner. Schneeball)	x	(x)		(x)		(x)		S	5-6	x	x	so/hs	feu	feuchte, basenreiche Standorte